



### Per Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH

Pariser Platz/Osloer Straße 15-17  
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
14.06.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
4.14.03.03/21-TNG  
626k

☎ (02 28)  
14-5789  
oder 14-0

Bonn  
08.09.2021

### **Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke in der Transnet-Regelzone; Aktenzeichen: 4.14.03.03/21-TNG**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz/Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 08.09.2021 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT E (solo) (BNA0015), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.

2. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT A (solo) (BNA0016), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
3. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT B (BNA0017), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
4. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT C (BNA0018), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
5. Die Ausweisung des Rheinhafen- Dampfkraftwerks RDK 4S (BNA0514), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
6. Die Ausweisung der GuD Anlage WVK GuD Anlage (BNA0293), betrieben von der Cerdia Produktions GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
7. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Sindelfingen Sammelschienen-HKW (BNA1260), als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.

## **Gründe**

### **I.**

In der Regelzone der Antragstellerin befinden sich Gaskraftwerke, deren Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 23.10.2019 genehmigt wurde. Mit Schreiben vom 14.06.2021, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tag, erklärte die Antragstellerin, dass die bisher als systemrelevant genehmigten Gaskraftwerke nach wie vor systemrelevant seien und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung dieser Anlage für 24 Monate, beginnend mit dem 21.11.2021. Zur Begründung des Antrags verwies sie auf das gemeinsame Dokument der ÜNB vom 07.05.2021 „Systemrelevanzprüfung von Gaskraftwerken in DE gemäß § 13f EnWG“ (Anlage 1 zu diesem Bescheid). Die Wirksamkeit des aktuellen Genehmigungsbescheids der Bundesnetzagentur vom 23.10.2019 endet am 20.11.2021. Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 14.06.2021 das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Anlagenbetreibern jeweils mit Anhörungsschreiben vom 12.07.2021 die Möglichkeit ein, bis zum 12.08.2021 zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) mit Schreiben vom

27. Juli 2021 Gebrauch gemacht. Sie teilte mit, mit der Systemrelevanzausweisung ihrer Kraftwerksblöcke einverstanden zu sein, soweit die hieraus folgenden Zusatzaufwendungen erstattet werden und sich hieraus kein Nachteil für den Einsatz der Gasturbinen A-C des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau am Markt ergeben. EnBW ist nicht mehr bereit, die Kosten zu tragen, die ihr durch die Zurverfügungstellung ihres HEL-Tanklagers am Kraftwerksstandort Altbach entstehen. In dem Tanklager würden ausschließlich HEL-Mengen zur Absicherung der Brennstoffversorgung der systemrelevanten Turbinen A, B und C in Altbach gemäß der Verpflichtung aus § 13f Abs. 2 EnWG vorgehalten. Hierdurch sei sie nicht in der Lage, Handelsgeschäfte über HEL unter Nutzung des Tanklagers durchzuführen, wodurch ihr Mehrkosten entstünden. Ein Vertrag zwischen EnBW und der Antragstellerin über die Einlagerung des Heizöls am Standort sei abgelaufen, wobei sich die Antragstellerin bislang weigere, einen adäquaten Anschlussvertrag abzuschließen. EnBW behält sich vor, von der Antragstellerin den Abtransport des eingelagerten HEL zu einem außerhalb des Kraftwerksgeländes gelegenen Lagerort zu verlangen oder sie darauf zu verweisen, im Bedarfsfall das Heizöl „just in time“ per Tankwagen an das Kraftwerk zu liefern.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

## II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

### A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen (ÜNB) eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage insoweit systemrelevant, als dass eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den ÜNB und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogene Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

## **B. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen**

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da insoweit die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des ÜNBs zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

### **1.**

Eine vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit einer der als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen infolge einer Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlagen führt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

#### **a)**

Nach § 13 Abs. 4 EnWG liegt eine Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die ÜNB nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Die Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems kann sich

daraus ergeben, dass infolge einer teilweisen oder vollständigen Nichtverfügbarkeit der Anlagen den ÜNB zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung steht, um das Übertragungsnetz (n-1)-sicher zu betreiben.

Hierbei ist es methodisch korrekt, dass die Antragstellerin für die erforderliche Gefahrenbeurteilung die Ergebnisse der von der Bundesnetzagentur mit der Reservebedarfsfeststellung vom 28.04.2021 bestätigten Systemanalyse der ÜNB vom 01.03.2021 heranzieht<sup>1</sup>. In der Systemanalyse wird unterstellt, dass kritische Netzsituationen häufig in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten, d. h. in Zeiten, in denen eine hohe Windeinspeisung gleichzeitig zu einer hohen Stromnachfrage auftritt. Die synthetische Woche, aus der die für die Bestimmung des Redispatch- und Netzreservebedarfs maßgebliche bedarfsdimensionierende Stunde abgeleitet wird, wird derart parametrisiert, dass sie eine solche Starkwind-Starklastsituation darstellt. Im Winter 2021/2022 handelt es sich hierbei um die Stunde 273<sup>2</sup>. Die Systemrelevanz eines Gaskraftwerks begründet sich neben der Notwendigkeit, im bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall zum Redispatch einzuspeisen auch aus dem Umstand, dass eine Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde bereits aufgrund des Marktergebnisses einspeist und hierdurch kritischen Leitungsauslastungen entgegengewirkt wird. Entfielen die marktbedingte Einspeisung einer solchen Anlage, sodass andere Kraftwerke am Markt zum Zuge kämen, könnte die Einspeisung dieser Anlagen die Netzüberlastung noch verschärfen und das Defizit an Redispatchleistung noch weiter vergrößern.

In der relevanten Stunde 273 speisen die als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen WVK GuD Anlage (BNA0293) in Höhe von 17,5 MW, sowie das Heizkraftwerk Sindelfingen Sammelschienen-HKW (BNA1260) in Höhe von ca. 35 MW, bereits marktgetriebene Leistung in das Netz ein.

Aufgrund einer Anforderung des ÜNB zum Redispatch speisen in Stunde 273 folgende Anlagen ein: Heizkraftwerk Altbach/Deizisau ALT GT A (solo) (BNA0016), Heizkraftwerk Altbach/Deizisau ALT GT B (BNA0017) sowie Rheinhafen- Dampfkraftwerk RDK 4S (BNA0514). Die Anlagen speisen in Summe 447 MW ein.

Zutreffend hat die Antragstellerin auch die Anlagen Heizkraftwerk Altbach/Deizisau ALT GT E (solo) (BNA0015) und Heizkraftwerk Altbach/Deizisau ALT GT C (BNA0018) als systemrelevant ausgewiesen, obwohl die Anlage in der maßgeblichen Stunde 273, der Stunde mit dem höchsten Netzreservebedarf innerhalb des Betrachtungszeitraums 2021/2022, als nicht verfügbar unterstellt wird. Im Rahmen der Ermittlung des maßgeblichen Netzreservebedarfs treffen die Übertragungsnetzbetreiber Annahmen zu geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten konkreter

---

<sup>1</sup> Anlage 1: Systemrelevanzprüfung von Gaskraftwerken in Deutschland gemäß § 13f EnWG der ÜNB vom 07.05.20, S.2ff; Systemanalyse 2021 der Übertragungsnetzbetreiber vom 01.03.2021, abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html).

<sup>2</sup> Bericht der Bundesnetzagentur über die Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2021/2022 sowie das Jahr 2023/2024, S. 48.

Kraftwerken. Die Annahmen zu geplanten (insbesondere Revisionen oder Modernisierungsmaßnahmen) und ungeplanten (plötzliche technische Defekte) Nichtverfügbarkeiten von Kraftwerken wirken sich mitunter erheblich auf die Lastflusssituation im Netz und die Entstehung besonders kritischer Netzsituationen aus. Die ÜNB verwenden ein stochastisches Modell, das vor allem auf historischen Nichtverfügbarkeitsdaten aufbaut, um die jeweiligen Nichtverfügbarkeiten zu identifizieren<sup>3</sup>. Für den Betrachtungszeitraum 2021/2022 wurde unter anderem die zuvor benannten Anlagen als ein nichtverfügbares Gaskraftwerk unterstellt<sup>4</sup>. Sofern diese als systemrelevant ausgewiesene Anlage als verfügbar angenommen worden wäre, ist aufgrund ihrer Lage in der Südregion davon auszugehen, dass diese entweder aufgrund des Marktergebnisses oder aufgrund einer Redispatchanforderung durch die ÜNB zur Bedarfsdeckung eingespeist hätte.

Im Rahmen der Systemanalyse haben die ÜNB bereits zutreffend festgestellt, dass Maßstab für die Bestimmung der erforderlichen Redispatchleistung zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs nicht bloß der herkömmliche (n-1)-Standard nach Art. 32 ff. der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb ist, sondern gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 NetzResV, die erforderliche Redispatchleistung in einer Höhe zu bemessen ist, die es den ÜNBn im Falle des Eintritts eines Mehrfachfehlers erlaubt, den Netzbetrieb angemessen zu beherrschen. Es ist folgerichtig, dass die Antragstellerin im Rahmen ihrer Ausweisungsentscheidungen nach § 13f Abs. 1 EnWG ebenfalls davon ausgegangen ist, in dem Umfang Redispatchleistung aus Kraftwerken einschließlich der Gaskraftwerke abzusichern, wie er zur Beherrschung von Mehrfachfehlern erforderlich ist.

**b)**

Die Nichtverfügbarkeit eines gasbetriebenen Industriekraftwerks, das nicht oder nur teilweise in das öffentliche Netz einspeist, sondern vollständig oder überwiegend für den Eigenverbrauch produziert, kann ebenfalls eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems begründen. Eine Gefährdung des sicheren Netzbetriebs kann sich einstellen, wenn sich die vertikale Netzlast im Fall einer Nichtverfügbarkeit – ggf. auch nur kurzfristig - erhöht<sup>5</sup>. Ein rapider Anstieg der Last stellt sich ein, wenn die für den industriellen Prozess benötigte Elektrizität aus dem angeschlossenen vorgelagerten Netz entnommen wird, um den Ausfall der Eigenerzeugung zu kompensieren. Die zusätzliche Last müssten dann durch andere Erzeugungseinheiten gedeckt und ggf. über bereits hoch belastete Netzelemente transportiert werden, was u.U. wiederum weitere Redispatch-Maßnahmen erforderlich machen könnte. Dabei kommt es zur Beurteilung der Systemrelevanz der jeweiligen An-

---

<sup>3</sup> Abschlussbericht Systemanalysen 2021 vom 01.03.2021, S. 22f, 25; Bericht der Bundesnetzagentur über die Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2021/2022 sowie das Jahr 2023/2024, S. 26ff.

<sup>4</sup> aaO, S. 41ff.

<sup>5</sup> Die vertikale Netzlast beschreibt dabei die Summe aller Leistungsflüsse vom Übertragungsnetz zum Verteilernetz und zu direkt angeschlossenen Letztverbrauchern.

lage nicht darauf an, dass im Normalbetrieb einer Industrieanlage keine Entnahme von Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung erfolgt (vgl. zum Ganzen OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 21 f.).

**c)**

Ebenso wenig kommt es für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Anlage darauf an, ob die Möglichkeit eines Brennstoffwechsels besteht. Die Möglichkeit eines Brennstoffwechsels ist keine tatbestandliche Voraussetzung für die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung, sondern vielmehr ihre Rechtsfolge (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 22). Die fehlende Möglichkeit eines Brennstoffwechsels vermag die Systemrelevanz der Anlage nicht zu tangieren. Sofern die bivalente Befeuerung nicht möglich ist, reicht die Absicherung der Einsatzfähigkeit der Anlage beispielsweise mittels des Abschlusses eines nicht unterbrechbaren Gasversorgungsvertrages, vgl. § 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG.

**d)**

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gemäß § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Zum einen kam es im Februar 2012 bereits tatsächlich zu einem Engpass in der Gasversorgung in Süddeutschland, der die Abschaltung mehrerer Kraftwerke zur Folge hatte. Zum anderen ist es angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 25 f.). Gestützt wird diese Sichtweise auch durch das Bundesverfassungsgericht, das zur Bedeutung der Sicherheit der Energieversorgung wie folgt ausführt: „Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen [...] ist eine

öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“ (BVerfG, Beschluss v. 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/83 – Rz. 37, zit. nach juris).

e)

Der Vortrag der EnBW AG zu den behaupteten Mehrkosten infolge der Einlagerung des Heizöls in dem Tanklager des Kraftwerkstandorts Altbach betrifft nicht die Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Systemrelevanz gemäß § 13f Abs. 1 EnWG vorliegen.

Inhaltlicher Anknüpfungspunkt des Vortrags sind die Rechtsfolgen einer genehmigten Systemrelevanzausweisung und die hiermit verbundenen Kostenerstattungsansprüche des Kraftwerksbetreibers. Gemäß § 13f Abs. 2 S. 1 EnWG sind die Betreiber eines systemrelevanten Gaskraftwerks verpflichtet, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Die Frage, ob der EnBW AG durch die Erfüllung dieser Verpflichtung die behaupteten Mehrkosten entstehen, ist im Rahmen der Kostenerstattung zu klären.

2.

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin für die Dauer von 24 Monaten begründet.

Gemäß § 13f Abs. 1 Satz 2 EnWG ist die Ausweisung der Systemrelevanz auf den Umfang und Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden. Zudem soll eine Systemrelevanzausweisung eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz wird durch eine Systemanalyse des ÜNBs für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG).

Die Entscheidung der Antragstellerin, die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung der betreffenden Anlagen zu erstrecken, ist zutreffend. Die Ausweisung der gesamten Nennleistung der Anlagen ist erforderlich. Die bestätigte Systemanalyse der ÜNB vom 01.03.2021 zeigt, dass die Deckung des Netzreservebedarfs die Verfügbarkeit der verfahrensgegenständlichen Anlagen voraussetzt. Dem steht nicht entgegen, dass in der bedarfsdimensionierenden Stunde einige Anlagen teilweise nur mit einer Teilleistung betrieben werden, denn eine Abgrenzung zwischen einem systemrelevanten und einem nicht systemrelevanten Teil



desselben Kraftwerksblocks ist technisch nicht möglich (siehe insoweit OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 27).

Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen auf die Dauer von 24 Monaten zu erstrecken, beginnend ab dem 21.11.2021, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. § 13f Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG ist zu entnehmen, dass der Zeitraum von 24 Monaten den Regelfall der Ausweisungsdauer darstellt.

Wird die Dauer der Genehmigung einer Systemrelevanzausweisung nach § 13f EnWG auf einen längeren Zeitraum erstreckt, als die für dieselbe Anlage vorliegende Genehmigung einer Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG, wird hiermit nicht präjudiziert, dass die Anlage für den längeren Zeitraum ebenso systemrelevant im Sinne des § 13b EnWG ist. Die im Rahmen von § 13b Abs. 4 und 5 EnWG erfolgte Systemrelevanzausweisung - bzw. deren Genehmigung - geht der nach § 13f EnWG genehmigten Systemrelevanzausweisung vor, insbesondere wenn es zu einem zeitlichen Auseinanderlaufen zwischen den Zeiträumen der jeweiligen Systemrelevanzausweisungen bzw. deren Genehmigungen kommt. Liegt nach Ablauf der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG keine erneute Systemrelevanzausweisung des ÜNB bzw., im Falle einer beabsichtigten endgültigen Stilllegung, keine Genehmigung der Systemrelevanzausweisung durch die Bundesnetzagentur vor, ist der Eingriff in die betroffenen Grundrechte des Anlagenbetreibers nach Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 GG in Gestalt des Stilllegungsverbots und der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaftsherstellung nicht mehr gerechtfertigt, mit der Folge, dass der Betreiber seine Anlage stilllegen darf. Mit der zulässigen Stilllegung der nicht mehr nach § 13b EnWG systemrelevanten Anlage entfällt der Regelungsgegenstand der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung gemäß § 13f EnWG, die dadurch bedingt ist, dass die betreffende Anlage überhaupt betriebsbereit ist oder betriebsbereit gemacht werden kann.

### **C. Rechtsfolge**

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13f Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Genehmigung der Ausweisungen zu erteilen. Die Entscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde.

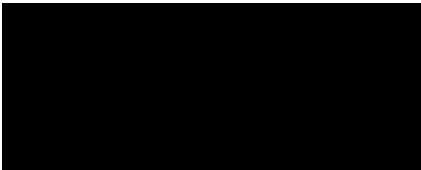
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 08.09.2021



Dr. Franziska Adamek  
(Referatsleiterin)